

Fischereiverein Neugablonz e.V.

gegründet 1883 in Gablonz a. N.

seit 1953 in Kaufbeuren-Neugablonz



Mitteilungsblatt Gäste-Jahreskarte Iller 2023

I. Schonzeiten und Schonmaße

Fischart	Schonzeit	Schonmaß
Bachforelle	15.09. – 31.03.	26 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.03.	26 cm
Bachsäibling	Keine	00 cm
Seeforelle	01.10. – 15.03.	60 cm
Rutte	keine	40 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Huchen	15.02. – 30.06.	90 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm
Rapfen	01.03. – 30.04	40 cm
Barbe	01.05. - 30.06.	40 cm
Aal	01.10. – 31.12.	50 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	50 cm
Wels	keine.	---

II. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten für die Iller gelten vom 01. 05. Bis einschließlich 14.12. Die Tageskarten vom 01.06. – 30.09.

Der Aal kann in der Zeit vom 1.Mai bis 30.September bis 01.⁰⁰ Uhr (Sommerzeit) beangelt werden. Alle anderen hier vorkommenden Fische von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 ½ Std. nach Sonnenuntergang.

Fanglimit für die Iller:

1. Als Fangmenge gilt die von den Behörden festgelegte Fangmenge = Pro Angeltag 3 Forellen oder 2 Forellen und 1 Äsche. Alle anderen Fischarten 5 Stück täglich.
2. Sollte ein maßiger Huchen gefangen werden, ist das Angeln an diesem Tag einzustellen.
3. Fangmenge pro Monat 20 Salmoniden
Fangmenge pro Jahr 40 Salmoniden

Das Fischen vom Boot oder bootsähnlichen Gegenständen ist den Gastfischern nur im Beisein von Vereinsmitgliedern auf vereinsregistrierten Booten oder bootsähnlichen Gegenständen außerhalb der Schonstrecken gestattet.

Die *Schonstrecken* sind: Unterwasser „Fluhmühle“ bis „Aubogenbrücke“ und Unterwasser „Wasseraai“ bis „Wandersteg Fischers“.

Beim Angeln mit dem Tiroler Hölzl gilt:

Es darf nur mit einer Rute mit maximal 2 Fliegen, aber mit einfachem Haken geangelt werden.

Wenn vermehrt Jungfische oder gesperrte Fischarten an die Angel gehen, so ist das Angeln einzustellen.

In den Fischtreppen ist das Angeln verboten.

Die Ruten müssen jederzeit durch den Fischereiberechtigten beaufsichtigt werden können. Der Maximalabstand beider Ruten beträgt 10 m. Der Abstand Ruten zu Angler darf ebenfalls nur 10 m betragen.

Jeder Fisch, der in der Schonzeit oder untermässig gefangen wird, ist sofort mit der notwendigen Sorgfalt zurückzusetzen.

Fische, die in ihren Fangzeiten massig gefangen werden, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich **mit dem Kescher** dem Wasser zu entnehmen sowie waidgerecht und gesetzeskonform zu versorgen.

Die Saison für das Fischen auf Salmoniden in der Iller beginnt am 01.05. und endet am 14.12.

Das Parken ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen i. V. m. der Parkkarte erlaubt!

III. Verbote

1. Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
2. Das Anfüttern, Beifüttern sowie das Angeln mit Futterkorb sind untersagt!
3. Das Hältern von Fischen ist untersagt!
4. Der Verkauf oder Tausch gegen Handelsware der geangelten Fische ist verboten!
5. Das Einbringen von Fischinnereien ins Gewässer ist gesetzlich untersagt!
6. Der Einsatz eines Echolotes ist untersagt!
7. Es gilt vereinsinternes Nachtfischverbot (Ausnahme s. II. allgemeine Bestimmungen)!
8. Der Einsatz eines Modellbootes oder ähnliches zum Ausbringen des Köders ist nicht gestattet!
9. Das „Eisfischen“ ist nicht gestattet!
10. Das Fischen von Brücken aus ist verboten!
11. Sie angeln im Landschaftsschutzgebiet. Die Bestimmungen sind einzuhalten.

**Jeder Verstoß gegen die Vorschriften des F.V.N. wird mit dem sofortigen
Entzug der
Angelerlaubnis geahndet!**

Vor Beginn des Angelns ist der Name und das Datum einzutragen. Die Fische aus I. sind sofort in die Fangliste einzutragen. Das Gewicht kann zu Hause ergänzt werden. Alle anderen Fische sind als Tagessumme einzutragen.

IV. Fangliste Iller

Die beiliegende Fangliste ist detailliert ausgefüllt bis spätestens 15.01. des folgenden Jahres einzureichen bei unten aufgeführter Adresse.

Bei nicht rechtzeitiger Abgabe wird eine eventuelle Jahreskarte des Folgejahres zurückbehalten.

Bitte leiten Sie auch sogenannte Leer-Meldungen – wenn nichts gefangen wurde – an den Verein weiter. Denn nur bei abgegebener Fangmeldung besteht Gewissheit über die Jahresfangquoten. Diese wiederum sind unerlässlich für die konsequente und gewissenhafte Bewirtschaftung des Gewässers. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Fischereiverein Neugablonz e. V.
Buchenweg 5,87600 Kaufbeuren
oder: Fax-Nr. 08341-9557019
oder eine Mitteilung per E-Mail an: info@fischereiverein-neugablonz.de

Der Vorstand des Fischereiverein Neugablonz e.V.